



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit
Abteilung II/1
Stubenring 1
A-1010 Wien

GZ: 10.322/2-4/2003

Wien, 24. April 2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ALVG 1977, das AMPFG, das AMSG, das IESG, das KGG und das ArbVG geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu dem mit Schreiben vom 31. März 2003, GZ 433.002/8-II/1/2003, übermittelten im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. x+1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z 1 - § 1 Abs. 2 lit. e ALVG und Art. x+4 Z 1 - § 12 Abs. 1 Z 4 IESG:

Die arbeitsmarktpolitische Maßnahme, ältere ArbeitnehmerInnen von der Arbeitslosenversicherungspflicht auszunehmen und vom IESG-Zuschlag zu befreien wird grundsätzlich begrüßt.

Die betreffende Bestimmung nach dem ALVG, wonach der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, entfällt bzw. die Bestimmung nach dem AMPFG, wonach der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für Frauen, die das 56. Lebensjahr und für Männer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen ist, führt aufgrund des unterschiedlichen Pensionsalters von Männer und Frauen im Ausmaß von fünf Jahren zu einer Asymmetrie in der arbeitsmarktpolitischen Wirksamkeit dieser Maßnahmen. Dass

der EuGH darin eine indirekte Diskriminierung der Frauen erblicken würde, kann nicht ausgeschlossen werden, erscheint aber dennoch unwahrscheinlich, da das EG-Recht nicht die Verpflichtung enthält, bei unterschiedlichem Regelpensionsalter sämtliche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen parallel und mit gleicher Altersverschiebung zu normieren, sofern dies nicht sachlich geboten scheint und die unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen von Arbeitnehmern nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

Es wird aber ersucht, für Frauen - entsprechend dem unterschiedlichen Regelpensionsalter – die Anpassung für den Entfall der Arbeitslosenversicherungspflicht derart vorzunehmen, dass damit der arbeitsmarktrelevante Effekt vergleichbar mit jenem für Männer sein kann.

Im Übrigen könnten auch die unterschiedlichen Altersgrenzen bei der Altersteilzeit, dem Übergangsgeld nach Altersteilzeit und dem Übergangsgeld im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehen und daher mit dem Risiko einer späteren Aufhebung behaftet sein. Diese Auffassung ist jedoch nicht zwingend, zumal die diesbezügliche Judikatur bisher nicht hinreichend klar ist, um zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine sichere Beurteilung vornehmen zu können.

Zu Z 2 - § 6 Abs. 1 Z 6 und Z 7 AIVG:

Mit der Novelle sollen zwei neue Leistungen (Übergangsgeld nach Altersteilzeit und Übergangsgeld) geschaffen werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen ist es unklar, ob es sich bei diesen Leistungen um eine Ersatzleistung im Sinne des § 3 Absatz 1 Z 5 lit a EStG handelt, was für die Ermittlung der Zuverdienstgrenze beim KBGG/ KGG relevant ist.

Mit Aufnahme des Übergangsgeldes in den Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung besteht auch für die Dauer des Anspruches auf diese Leistung Krankenversicherungspflicht.

In logischer Konsequenz ist damit zu rechnen, dass auch ein wesentlicher Prozentsatz zumindest zeitweise Krankengeld beziehen wird.

Nachdem offenbar keine Änderung des § 42 AIVG vorgesehen ist, bedeutet dies für die Krankenversicherungsträger, dass eine Versichertengruppe mit hohem Risiko im Jahr 2004 de facto „gratis“ versichert wird (da die Aufwendungen der Krankenversicherungsträger durch den Pauschalbetrag gemäß § 42 Abs. 1 abgegolten sind, wobei die Pauschale auf dem niedrigen Stand an Leistungsbeziehern aus der AIV des Jahres 2001 beruht).

Für das Jahr 2005 ist ein Beitragssatz von 6,8% der einfachen Beitragsgrundlage (vormals 9,1% der doppelten Beitragsgrundlage, somit eine weitere Beitragssenkung

zugunsten der Versicherten, aber zu Lasten der Krankenversicherungsträger) vorgesehen.

Es ist mit einem wesentlichen Steigen des Aufwandes für Krankengeld bei gleichbleibenden rechtlichen Voraussetzungen zu rechnen, weshalb eine Änderung des § 42 AIVG erforderlich wäre, um weitere negative finanzielle Auswirkungen für die Krankenversicherungsträger zumindest abzufedern.

Zu Z 3 - § 7 Abs. 3 Z 2 AIVG:

Nach dieser Bestimmung dürfen nur Personen eine Beschäftigung aufnehmen, die aufenthaltsrechtlich berechtigt sind, eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben.

Nach den erläuternden Bemerkungen dient die Neufassung der Klarstellung des Aspektes der Berechtigung zur Arbeitsaufnahme und soll eine auseinander fallende Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung sowie die Möglichkeit der Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung bei fehlender (oder diesen Aufenthaltszweck nicht umfassenden) Aufenthaltsberechtigung verhindern.

Es wird bezweifelt, dass aufgrund dieser Bestimmung eine unselbständige Beschäftigung nicht aufgenommen wird, nur weil keine diesbezügliche Aufenthaltsberechtigung vorliegt.

Die Praxis hat bisher schon gezeigt, dass trotz gegenteiliger Bestimmungen verbotswidrige unselbständige Beschäftigungen aufgenommen werden.

Trotz Verstoßes gegen eine gesetzliche Bestimmung kommen aber sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zustande. Würden in solchen Fällen trotz verbotswidriger Aufnahme einer Beschäftigung keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge anfallen, so würden diese Personen rein unter dem Aspekt der Entrichtung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge betrachtet besser gestellt.

Dies erscheint bedenklich.

Zu Z 4 - § 12 Abs. 7 AIVG und Art. x+2 Z 3 - § 5b Abs. 3 AMPFG:

Die Änderungen bezüglich des Malussystems im Sinne einer stärkeren Abstellung auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie die Änderung im AIVG bei Tod eines Kindes während der Karenz werden als Maßnahmen, die die besondere Situation von Frauen berücksichtigen, begrüßt.

Zu Z 11 - § 27 Abs. 2 Z 1 AIVG:

Die Änderung, dass Kindererziehungszeiten (für Kinder bis 15 Jahre) rahmenfrist-erstreckend wirken, wird begrüßt.

Zu Z 15 und Z 16 - § 27 Abs. 4 und 5 AIVG:

Aus frauenpolitischer Sicht ist die Änderung für die Gewährung des vollen Differenzbetrages bei Altersteilzeit problematisch. Die Altersteilzeit hat sich als wichtiger beschäftigungsstabilisierender Faktor für ältere ArbeitnehmerInnen herausgestellt.

Es sollte klargestellt werden, mit welchem Zeitpunkt die zusätzliche Arbeitskraft zu beschäftigen ist („Block“-Beschäftigungen).

Ergänzend zu § 34 AIVG

Durch die beabsichtigte Aufhebung des § 253a ASVG ab 1. 1. 2004 wird in der Be-stimmung des § 34 Abs. 1 AIVG die Wendung „*und eine Anspruchsvoraussetzung für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit*“ für „Stichtage“ ab 1. 1. 2004 in-haltsleer.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die An-rechnung einer Ersatzzeit in der Pensionsversicherung in das ASVG integriert werden sollten.

Zu Z 18 - § 39 AIVG:

Das Ende des Anspruchs auf Übergangsgeld ist nicht geregelt.

Nach dem 1. Satz sollte daher ein 2. Satz eingefügt werden, der klarstellt, dass das Übergangsgeld bis zum Antritt der vorzeitigen Alterspension zu gewähren ist (vgl. hiezu auch die Erläuterungen).

Zu Z 18 - 39a AIVG:

Die Übergangsfrist von 2004 bis 2006 steht im Widerspruch zur Übergangsfrist des § 605 Abs. 9 i.d.F. des Entwurfs einer Änderung des ASVG mit allgemeinen Be-stimmungen und Pensionsversicherung.

Dort gibt es nämlich eine Übergangsfrist bis zum September 2009 für vorzeitige Alterspensionen gemäß § 253b ASVG. Die Aufhebung der vorzeitigen Alterspension nach § 253a ASVG Z 17 des letzteren Entwurfs soll bereits mit 31. Dezember 2003 erfolgen.

Im Übrigen sollte gesetzestechnisch eine einheitliche Formulierung in beiden Rechtsbereichen angewendet werden.

Folgender Text wird daher vorgeschlagen:

„Übergangsgeld“

§ 39a. (1) Personen, die das *frühestmögliche Anfallsalter* für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I Nr. 103/2001 in den Jahren 2004 bis **2009 erfüllen würden, haben bis zur *Erreichung* der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie durchgehend mindestens **52 Wochen** arbeitslos im Sinne des § 12 sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen Erstattzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 ASVG, BGBI. 1955/189 gleich. ...“.**

Diese Anregung stützt sich auf § 253a Abs. 2 Z 2 ASVG in der geltenden Fassung und bedeutet, dass der Bezug von Krankengeld jenem von Arbeitslosengeld gleichgehalten werden sollte - zumal jene Versicherte, die erst nach Ausschöpfung des Krankengeldanspruches Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, nicht benachteiligt werden sollten.

In diese Bestimmung wäre auch ein ausdrücklicher Verweis auf § 122a BSVG und § 131a GSVG aufzunehmen.

Weiters erscheint unklar, inwieweit Personen, die bloß Anwartschaften auf eine vorzeitige Alterspension erworben haben, diese gesichert erhalten.

Zu Z 22 - § 69 AIVG:

„§ 36a Abs. 4“ soll am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Aus den im Vorfeld aufgezeigten geplanten Änderungen ergibt sich aber, dass es „§ 36 Abs. 4“ (ohne a) heißen müsste.

Zu Z 25 – § 82 AIVG

Es sollten die letzten zwei Worte in dieser Bestimmung „des Pensionsantrittsalters“ durch den Ausdruck „**frühestmögliches Pensionsanfallsalters**“ ersetzt werden.

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Wortfolge „Erfüllung der übrigen Voraussetzungen“ auf die für Altersteilzeitgeld zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung normierten Erfordernisse bezieht.

Zu Art. x+2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):**Zu Z 8 - § 12 AMPFG:**

Es bestehen schwerwiegende Einwände gegen die in Art. x+2 Z 8 (§ 12 AMPFG) vorgesehenen Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, da sie die zukünftige Finanzierung der Pensionsversicherung massiv beeinträchtigen. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Ab dem Jahr 2004 soll an die Stelle des Pauschalbetrages in der Höhe von 356.096.000 EURO eine Abgeltung für vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit treten und dadurch die Aufwendungen für vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (Kosten für die Auslauffälle) abgegolten werden.

Eine Abgeltung der Aufwendungen allein für die vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit ist aber völlig unzureichend, da die gesetzliche Pensionsversicherung im Rahmen **aller** Vorruststandsmöglichkeiten arbeitsmarktpolitische Komponenten beinhaltet. So gehen bei Männern 43 % der Neuzugänge, bei Frauen 33 % aus der Arbeitslosigkeit oder aus dem Krankengeldbezug in Pension. Auch hinter vielen Krankengeldbeziehern verbergen sich Probleme der Arbeitslosigkeit. Selbst bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer, die direkt aus der Beschäftigung in Anspruch genommen wird, handelt es sich oft um eine Ausweichform zur Arbeitslosigkeit.

Im Kapitel 16 würde jedenfalls eine Reduktion des Pauschalbetrages eine Verminderung der Mittel des Ausgleichsfonds von mindestens 200 Mio. EURO im ersten Jahr der Wirksamkeit zur Folge haben. Dieser Einnahmenentfall würde jährlich um ca. 10 % ansteigen, da die vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit ausläuft.

Auch die Tatsache, dass ab dem Jahr 2004 die Abgeltung im Nachhinein erfolgen soll ist nicht zufriedenstellend, da dann im Jahr 2004 überhaupt keine Überweisung an Stelle der 356.096.000 EURO treten würde. Folglich wäre die im Kapitel 16 für 2004 eingegebene Ausgabensumme in der Höhe von 6.694,510 Mio. EURO um 356.096.000 EURO zu erhöhen, wenn § 12 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes in der zur Begutachtung versendeten Form in Kraft treten sollte.

Zu Art. x+3 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):**Zu Z 5 - § 38a AMSG:**

Der Auftrag an das AMS, von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Personengruppen, u.a. WiedereinsteigerInnen und ältere ArbeitnehmerInnen sehr rasch Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten, wird sehr positiv gesehen.

Die Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung ohne Bindung an eine Altersgrenze der Arbeitslosen wird ebenfalls sehr begrüßt.

Zu Z 7 - § 78 Abs. 13 AMSG:

Demnach soll mit 1. Juli 2003 der § 35 Abs. 2 und 3 in der geänderten Fassung in Kraft treten.

Ungeregelt bleibt hingegen das Inkrafttreten der ebenfalls dargelegten geplanten Änderung des Abs. 6 der selben Norm.

Es stellt sich daher die Frage, ob § 35 Abs. 6 am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll oder ebenfalls am 1. Juli 2003.

Zu Art. x+5 (Änderung des Karenzgeldgesetzes):

Zu Z 15 - § 57 KGG:

Hinsichtlich der geplanten Änderung des § 11 Abs. 6 fehlt eine entsprechende Regelung des Inkrafttretens.

Es stellt sich die Frage, ob beabsichtigt wurde, dass diese Norm am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt, oder ob eine entsprechende Regelung übersehen wurde.

Ein mehr oder weniger zufälliger (vom Herausgabetermin des BGBl. abhängiger) Wirksamkeitsbeginn wäre in der Praxis der Rechtssicherheit nicht förderlich.

Abschließend wird ersucht, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Hinkunft ebenfalls zur Begutachtung einzuladen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Ebenso wurde der Text in elektronischer Form an den Nationalrat an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at gesendet.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
G ü n t h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

